

FAKTENBLATT

# EU DATENSCHUTZ: NEUE REGELN HABEN AUCH BEDEUTUNG FÜR SCHWEIZER UNTERNEHMEN

## 1 Ausgangslage

Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Sie baut die Rechte natürlicher Personen in der Europäischen Union (EU) bei der Kontrolle ihrer personenbezogenen Daten aus, was es erforderlich macht, dass Unternehmen ihre Datenschutzmassnahmen anpassen.

**Die DSGVO gilt aber nicht nur für Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union (EU) sondern kann auch Schweizer Unternehmen betreffen.**

## 2 Betroffene Unternehmen in der Schweiz

Die DSGVO hat Auswirkungen über das Territorium der EU hinaus. Sie wird damit auch Schweizer Unternehmen betreffen, selbst wenn diese nicht über eine Niederlassung oder eine Tochtergesellschaft in der EU verfügen.

Die DSGVO kommt bei Datenbearbeitung durch alle Unternehmen zur Anwendung, wenn diese Personen, welche in der EU wohnen, Waren oder Dienstleistungen anbieten (beispielsweise Schweizer Exporteure, Versandhändler, Betreiber von Online Plattformen für Bestellungen) oder sie das Verhalten von diesen Personen analysieren (auch auf einer Website oder mittels Smartphone-App). Es spielt dabei keine Rolle, ob die Daten in der EU oder in der Schweiz bearbeitet werden.

Unter nachfolgendem Link können Sie online die Betroffenheit Ihres Unternehmens prüfen und den Stand Ihrer bereits getroffenen Massnahmen einschätzen:

<http://www.economiesuisse.ch/de/datenschutz-online-check>

## 3 Wichtigste Neuerungen

Die DSGVO führt diverse Pflichten für Unternehmen ein. Für kleinere Unternehmen können gewisse Erleichterungen vorgesehen sein. Ferner werden die Rechte der betroffenen Personen ausgebaut. Nachfolgend finden Sie eine nicht abschliessende Aufzählung der Neuerungen:

- Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen (z.B. Diebstahl personenbezogener Daten) innerhalb 72 Stunden bei der zuständigen Datenschutzbehörde;
- Einführung einer vorgängigen internen Überprüfung, wenn Datenverarbeitungsprozesse hohe Risiken für die Rechte der Betroffenen mit sich bringen, sog. Datenschutzfolgeabschätzung;
- Pflicht zum Einsetzen eines internen oder externen Datenschutzbeauftragten;

- Verschärfte Anforderungen an Informationspflichten und Einholen der Einwilligung bei den Betroffenen;
- Einführung einer Aufzeichnungspflicht: Unternehmen müssen inhaltlich vorgeschriebene Aufzeichnungen über ihre Datenverarbeitungsaktivitäten führen;
- Einhalten von Privacy by Design and by Default (Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen);
- Einführung des Rechts auf Datenübertragbarkeit für Nutzer (Datenportabilität);
- Schweizer Unternehmen müssen einen Vertreter in der EU benennen;
- Recht auf Vergessenwerden: Recht der Nutzer, Informationen wieder löschen zu lassen, wird erleichtert;
- Strafmass für grössere Unternehmen: Geldstrafe bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes.

#### **4 Handlungsbedarf**

Da die DSGVO auch auf viele Schweizer Unternehmen direkt anwendbar sein wird, ist es wichtig, dass sich diese mit dem neuen EU-Datenschutzrecht vertraut machen und bereits jetzt mit der Vorbereitung der notwendigen Anpassungen beginnen. Verstösse gegen die DSGVO werden mit hohen Sanktionen geahndet.

Zahlreiche Unternehmen in der Schweiz haben die notwendigen Anpassungen bereits anhand genommen. Dabei stehen unter anderem die folgenden Massnahmen im Vordergrund:

- Bestandesaufnahme der gesammelten Personendaten;
- Verwaltung der Zugriffsrechte auf Personendaten;
- Anpassung von AGB und Verträgen;
- Absicherung des Webzugriffs;
- Anpassung der Software und der Applikationen;
- Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitern;
- Bezeichnung eines internen oder externen Datenschutzbeauftragten;
- weitere organisatorische und technische Vorkehrungen.

#### **5 Disclaimer**

Das vorliegende Faktenblatt und der Online-Check dienen ausschliesslich der Information und Sensibilisierung, sie können eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. economiesuisse lehnt jede Haftung für Unterlassungen oder Handlungen ab, die im Zusammenhang mit der Konsultation des Faktenblattes und der Nutzung Online-Checks erfolgen.